

*16.04.21*

(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071 - STR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs 02/20 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat 21 die Examensklausuren schreiben werde. 06/21

# A-Gutachten

1

## Tatkomplex 1: Autokauf

Es fehlt:

Urkundenfälschung  
nach § 267 I Alt. 1 + Alt. 3  
StGB

↓  
Weil der A mit  
falschem Namen den  
KV unterschrieb

I. Der Beschuldigte Alfred Arndt/  
könnte sich hinreichend tat-  
verdächtig gemacht haben,  
einen Betrag gem. § 263 StGB  
begütern zu haben, indem er vor

Olof Obst (O) am 10.06.2012 ein  
Kfz erworb mit dem Plan, den  
übergebenen Bar-Kaufpreis in Höhe  
von 10.000 € am selben Tag  
wieder zu entwenden.

1. Die Verfolgung der Tat dürfe  
nicht gem. § 78 StGB verjähren  
sein. Der Betrag gem. § 263 StGB  
überschreitet gem. § 78 III Nr. 4 StGB in  
5 Jahren.

Die Tat war hier am 10.06.2012  
beendet. Die Verjährung begann  
somit gem. § 78a StGB mit der  
Beendigung am 10.06.2012.

Mit dem Erlass des Durchsuchungs-  
beschlusses am 27.01.2017  
durch das Amtsgericht Saarbrücken  
wurde der Lauf der Verjährung  
gem. § 78c B I Nr. 4 StGB vor  
dem Ende der 5-Jahres Frist  
am 10.06.2017 unterbrochen,  
weshalb die Verfolgung der Tat  
weiterhin möglich ist.

2. Der A müssten den O über eine Tatsache getäuscht haben.  
Das ist auch konkordent gen. § 133, 157 BGB möglich und richtet sich nach dem objektiven Empfängerhorizont und dem objektiven Erklärungsgehalt einer Äußerung oder einer Handlung.

Danach enthält jede Kaufpreiszahlung nach dem objektiven Empfängerhorizont die konkordante Erklärung, den Kaufpreis nicht im Anschluss direkt wieder mittels eines Überfalls entwenden zu wollen.

Dem steht nicht entgegen, dass diese konkordante Erklärung eine Sonderkonstellation betrifft, da es in aller Regel nicht auf diesen Erklärungsgehalt kommt.  
Entscheidend ist jedoch, dass ein objektives Empfänger dennoch davon ausgehen kann, dass er den Kaufpreis erhält ohne, dass der Käufer sich diesen zurückholen will.

Fraglich ist, ob sich eine entsprechende Täuschung beweisen lässt. Dazu bedarf es des Nachweises, dass A bereits im Zeitpunkt der Übergabe des Geldes beabsichtigte das Geld wieder zu entwenden und somit über ~~den~~ eine solche Täuschung mit.

2.

Hier kann zum einen die Aussage des O herangezogen werden und zum anderen der zwischen A und O geschlossene Kaufvertrag mit der Unterschrift des A.

Der O konnte den A als den Käufer, der sich als „Herr Pün“ ausgeben hatte, im Rahmen einer Wahlbildvorlage trotz des langen Zeitablaufs zu 90% sicher identifizieren.

Darüber hinaus spricht auch das Schriftgutachten gem. § 93 StPO dafür, dass A sich als der Käufer ausgab. Zwar ist der Beweiswert des Gutachtens aufgrund der fehlenden individuellen Merkmale der Unterschrift und der damit einhergehenden nur „überiegenden Wahrscheinlichkeit“ nicht so hoch, wie bei einem Gutachten, dass zu einer höheren Wahrscheinlichkeit kommt.

Dies spricht dem Gutachter jedoch nicht die Beurteilungsfähigkeit insgesamt ab. Vielmehr ergänzt das Ergebnis des Gutachtens die Aussage des O und bestätigt diese, weshalb die Täterschaft des A zu beweisen sein dürfte.

2. Der O verfügte auch einem entsprechenden Intum, da er nach eigener Aussage davon ausging, sein Auto im Rahmen eines Kaufvertrags gegen 10.000€ zu veräußern.

3. Der O verfügte über sein Vermögen, was sich unmittelbar Vermögensminderung auswirkt, indem er dem A den Golf über gab.

4. Fraglich ist, ob ein konkreter Schaden im Zeitpunkt der Verfügung über das Auto eingetreten ist.

Da O 10.000€ in bar von A erhielt, erhielt er jedenfalls keinen Schaden in Form einer direkten Vermögensentzehrung.

Der O könnte aber dennoch bereits im Zeitpunkt der Verfügung einen Schaden in Form eines Gefährdungsschadens erlitten haben.

Dies setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Verfügung die Wahrscheinlichkeit des endgültigen Verlusts eines Vermögensbestandteils bereits so groß ist, dass dies bereits eine objektive Minderung des Gesamtvermögenswertes zur Folge hat.

Es liegt damit nicht eine bloße

Schadensgefahr sondern ein 4  
bereits eingetretener tatsächlicher  
Schaden vor.

Hier hat der A dem O den PKW  
am Vormittag des 10. 6. 2012  
abgekauft und alle 10.000€  
übergeben. Am Abend gegen 20:00 Uhr  
ereignete sich der Überfall durch  
den Jonas Bentler (B)

Zu diesem Überfall hatte der  
A den B zuvor im Juni 2012  
angesprochen und den Überfall  
mit dem B zusammen geplant.

Dies folgt aus der Aussage des  
B <sup>so</sup> vom 13. 1. 2013.

Diese ist auch im Rahmen einer  
Verhandlung gegen den A  
verwertbar, da dem nicht entge-  
gen steht, dass B mittlerweile  
nicht mehr lebt.

Gem. § 250 Abs. 1 StPO gilt für Zeugenaus-  
sagen der Unmittelbarkeitsgrund-  
satz. Davor normiert § 251 IV, 3 St.  
aber eine Ausnahme, wonach  
Umwiderbeweis durch die  
Zeugung des  
Protokolls zulässig ist, wenn der  
Zeuge oder Mitbeschuldigte  
verstorben ist. Die Verlesung wird  
durch das Gericht beschlossen  
§ 251 IV StPO. /

Das Vorgehen des A - die 5  
10.000 € am selben Tag wieder zu  
entwenden - könnte bereits einen  
Schaden im Zeitpunkt der Verfügung  
sein.

Dafür spricht, dass der A dies  
so geplant hat und der Überfall  
noch am selben Tag stattfinden  
sollte und bereits geplant war.

~~Dass das A geplant~~

Dagegen spricht, dass es nicht in  
dem Einfluss des A stand, wann  
das Geld zur Bank bringt und  
damit sichert. Angesichts der  
Tatsache, dass A den Überfall in  
einem zeitlich so engen Zusammen-  
hang plante, schloss er diese  
Möglichkeit jedoch zu einem  
Großen Teil aus. Allein eine  
überhaupt bestehende Mög-  
lichkeit, dass der Verfügende doch  
eine Kompensation erhält,  
schließt den Gefährdungsschaden  
nicht aus.

Entscheidend ist der Grad der  
Wahrscheinlichkeit mit welcher  
kein Vermögenswert Äquivalent  
existiert. Diese Wahrscheinlichkeit  
war hier angeichts des zeitlichen  
Zusammenhangs und der Vorbereitung  
durch A gegeben, womit ein beziff-  
barer Gefährdungsschaden ihr 10.000 €  
binder (theranno der Grindel)

eingemessen ist.

5. A handelte auch vorsätzlich und mit Beeinträchtigungsabsicht. Dies folgt aus den verschiedenen Indizien, wie der Planung der zeitlichen Nähe und insbesondere auch des relativ hohen Kaufpreises, welche die Verfälszung durch O veranlasste.

Als Beweise dienen insbesondere die Aussagen von A und B.

6. A handelt rechtswidrig und schulhaft.

7. Ein hinreichender Tatverdacht wegen § 263 I StGB liegt somit vor.

### Tatkomplex 2: Der Überfall

\* in Mittäterschaft

I. Gegen A könnte ein hinreichender Tatverdacht wegen schweren Raubes gem. §§ 249, 250 II Nr. 1, 25 II StGB bestehen, indem A dem B von dem Geld bei O erzähltte ~~hatte~~, mit ihm die Beuteteilung vereinbarte und vom Tatort mit dem Auto abholte.

1. Die Tat ist nicht neu.  
 § 78 StGB verjährt, da es sich bei §§ 249, 250 II StGB um eine Tat mit einer Höchstrafe von über 10 Jahren handelt, die gem. § 78 II Nr. 2 StGB in 20 Jahren verjährt. Da die Tat am 10.06.2012 erfolgte und die Verjährung entsprechend begann gilt § 78a StGB für die Tat am 10.08.2017 noch nicht verjährt.

2. Der B musste einen schweren Raub begangen haben, an dem sich der A mittätschließlich beteiligt hat. § 25 II StGB.

a) B hat Gewalt gegen den O angewendet und zudem ~~den~~ eine qualifizierte Drohung ausgesprochen mit einer Gefahr für Leib und Leben, indem er dem O in den Hagen schlägt und ~~mit ihm ein~~ Wasser vor das Gesicht hält und den O anschreit, er werde ihm die Augen ausstechen.

b) Der B hat auch fremde bewegte

\* Die Geldscheine waren fremd, da zuvor am Vormittag eine Übereignung gegeben.  
§ 929 S. 1 BBG  
Seitens A ist der Betrug aufgrund des § 116 BGB bestanden, welcher ein geheimer Vorbehalt willt entgegenstellt vgl. § 116 BGB.

(äußeres Erstes Bild)

sachen weggenommen, indem <sup>B</sup> er das Geld aus der Anrichte nahm und es in seine Hosentasche steckte.\*

Auf eine Abgrenzung zur räuberischen Erpressung gem. SS 253, 255 StGB kommt es nicht an, da beide Anrichte zum gleichen Ergebnis kommen.

Nach des Rechtsprechung liegt aufgrund der Wegnahme § 249 StGB vor, nach der Literatur ist die aufgrund des von B geschilderten Bedauerns, <sup>der B</sup> werde das Geld ohnehin finden eben aus § 249 StGB befreit.

Dies erfolgte auch mit finalität, da die Zwangsmitte zur Wegnahme eingesetzt wurde.

~~Zum Betr. B handelte auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.~~

Der B erfüllte auch den Qualifikationsbestand von § 250 II Nr. 1 AH 2 StGB, da das Vorhalten eines Messers an den Kopf des Opfers ein Verwenden eines gefährlichen Wehrzeugs ist.

b) Die von B ausgeführten Tathandlungen sind dem A zuzurechnen. Zum einen bestand ein gemeinsamer Tatplan, da der A dem B

überhaupt erst von dem Geld 9  
berichtet und mit dem B  
vereinbarte, dieser werde bei dem Steig

Darüber hinaus führen A und B  
die Tat auch gemeinsam aus.  
Dafür genügt es, dass A den B  
vom Tatort abholte, da die  
Taterrschaft des A bereits durch  
die Planung und Tatverarbeitung  
begündet wird. Eine tatsächliche  
Anwesenheit bei Ausführung der Tat  
ist dann nicht mehr erforderlich.

Dies lässt sich durch die  
Aussagen des B, die nach  
§ 251 II Nr. 3 StPO verlesen werden  
können beweisen.

Darüber hinaus könnte der ~~z~~  
Polizist, PHM Knadst, der den  
Beschuldigten B kennt, als  
Zeuge vernommen werden.

Dem steht die Aussage der Freunde  
des A nicht entgegen. Grundsätzlich kann zwischen aus einem  
Näherverhältnis ~~z~~ zum Beschuldigten  
nicht auf eine Unglaublichigkeit eines Zeugnisses geschlossen  
werden.

Hier hat eine Abfrage beim  
Arbeitgeber der Zeugin Fein (F) abe-  
rgaben, dass sie zum Tatzeit-  
punkt nicht im Urlaub war  
und dass ein Schichtenttausch

Tat als eigene wollen  
Affinität der Täterin

+ Zeuge O für unmittelbare  
Tatläufigkeit

nicht vermerkt war, obwohl dies nach Auskunft des Arbeitgebers stets vermerkt würde.

Dies spricht erheblich gegen die Glaubwürdigkeit der F. Hinzu kommt, dass sie selbst aussage, einen Unfall für 5000 € gemacht zu haben, den der A finanziert habe, weil er im Casino gewonnen habe. Dies ist wenig glaubhaft, zum einen, weil die Zeugin diese sehr kurz und ohne Details berichtetet und zum anderen, weil so hohe Casinogewinne sehr selten sind.

Die Zeugin F wirkt daher nicht glaubwürdig und ihre Aussage hat keinen hohen Beweiswert.

Das fehlen eines Alibis für A kann nicht gegen ihn sprechen. Es kann aber auch nicht für ihn sprechen und ist bei der Bewertung der Beweise daher nicht zu beurteilen.

Es ist aber angesichts der Identifizierung des A als Käufer des Autos durch O und das Gutachten nach § 93 StPO soweit die Aussagen des B davon auszugehen, dass A mittätschafft an den Raub beteiligt war.

\* und auch  
keine Erklärung  
dafür lieferre,  
warum sie nicht weiter  
nachfragte

3. Der A hatte auch Vorsatz hinsichtlich des schweren Raubes und hinsichtlich seiner eigenen Täterschaft nach § 25 II StGB.

Dafür spricht, dass der A dem B - nach Aussage des B - dazu geraten habe, ein Messer mitzunehmen. <sup>insbesondere;</sup>

Dass der B von "Gummi" als A berichtet und den richtigen Namen des A nicht kannte, spricht nicht dagegen. Aus der Aussage des Klem Kleim (K) folgt, dass der A als "Gummi" bekannt war. Die Aussage von

K ist glaubhaft, da er detailliert das Geschehen schilderte und seine Gedanken wiedergab. Dafür spricht auch, dass sich K selbst bei der Polizei meldete.

Dass die Zeugin F den Spitznamen "Gummi" nicht kennt spricht nicht dagegen, da ihrer Aussage kein hoher Beweiswert zukommt

4. A handelte auch ~~rechts-~~ rechts-  
widrig und schuldhaft.

5. Ein hinreichender Tatverdacht gegen A wegen schweren Raubes nach §§ 249, 250 II Nr. 1, 25 II StGB besteht.

+ § 244 StGB → Wohnungseinbruchsdiebstahl  
→ tritt aber zurück hinter § 249 StGB

II. Ein hinreichender Tatverdacht gegen A wegen §§ 252, 25 II StGB besteht nicht.

Das Schubsen nach dem Anstecken der Geldscheine in die Hosentasche durch B erfolgte nicht nach Vollendung der Wegnahme.

Vielmehr war das Schubsen noch Teil der Gewaltanwendung zur Wegnahme.

Die Wegnahme ist erst vollendet, wenn neuer Gewahrsam begründet ist. Dies kann zwar auch durch Gewehrschusseinschlägen erfolgen, jedoch nur bei leicht zu verborgenden Sachen, was bei 10.000 € bezweifelt werden kann.

Zudem setzt § 252 StGB voraus, dass der Täter die Absicht hat, eine Gewahrsamsentziehung zu verhindern.

Dazu reichen die Beweise nicht aus. Der B- der aufgrund seines Toxos auch nicht mehr befragt worden konnte - traf keine Aussage über seine Absichten bei dem Stoß. Aus den Angaben von O ergibt sich dies ebenfalls nicht, da O selbst keinerlei Handlungen vornahm, die darauf abzuhängen (würdigen) den Gewahrsam von B zu brechen, weshalb nicht nachweisbar ist, dass B gerade mit dolus directus 1. Grades hinsichtlich der

Verminderung der Gewissensunsicherheit zu Gunsten der Verteilung  
13

§ 223 StGB

+ P Zwecknung  
§ 25 II StGB  
Lösungskette (+)

### Tatkomplex 3: Weiterverkauf Auto

I. Gegen A könnte ein hinreichender Tatverdacht wegen § 263 I StGB bestehen, indem er K ein Auto mit falschen Papieren verkaufte.

Da nach Aussage von A die Geld- und Fahrzeugübergabe am 19. 06. 2012 stattfand ist auch dieser Tatkomplex nicht gen. § 78 III Nr. 4 StGB verjährt.

1. Eine Täuschung und ein entspr. Wissum über die Herkunft des PKW und die Richtigkeit des Fahrzeugpapiere liegt vor, da in der Veräußerung eines PKW die konkludente Erklärung gem. § 133, I 57 BGB enthalten ist, dass die Fahrzeugpapiere nicht manipuliert sind.

2. Der K verfügte in Höhe von 7000 € über sein Vermögen und erhielt kein Vermögenswertes Äquivalent zurück, da er ein Fahrzeug ohne FIN und mit ~~gefälschte~~ manipulierten Papieren erhielt, dessen Verkaufspreis

geht verhältnis, aber etwas  
zu niedrig

jedeyfalls unter 7000 € liegt. ✓<sup>14</sup>

Dass der PKW Golf des Herrn Klein derjenige mit der falschen FIN in den Fahrzeugpapieren ist und nicht der andere auf diese FIN zugelassene PKW ergibt sich zum einen aus der herausgeschweißten FIN im Fahrzeug selbst und zum anderen - entscheidend - daraus, dass der PKW Golf sich als PKW des O identifizieren lässt.

Dies folgt aus der Telle mit dem hohen Wiedererkennungswert, da sie eine Herzform hat. Die Aussagen von K und O stimmen dagegen ebenfalls überein.

3. Der Vorsatz des A <sup>könnte</sup> aus seinem Verhalten gegenüber K folgen, wonach er den Hintergrund des PKW nicht erläuterte.

4. Ein hinreichendes Tatverdacht ~~gilt~~ § 263 I StGB ~~gilt~~ bei K bestellt somit.

Dies setzt aber voraus, dass nachgewiesen ist, dass A dies selbst musste. Dies ~~ist~~ ist von vornherein nicht der Fall.

Es ist nicht aufklärbar ... ob

die Fahzeugpapiere schon falsch weisen, als A den PKW von O erwarb. Gleicher gilt auch für die fehlende FIN im Auto.

14

Auch bei der Durchsuchung  
am 29.1.2017 kein Beschuldigten konnte nichts gegenübersetzen, was darauf hindeutet, dass A von der Manipulation wusste oder sie vorgenommen hat.

Gut vermittelbar

Somit mangelt es dem Vorsatz für § 263 I StGB.

4. Ein hinweisender Tatverdacht liegt nicht vor.

III. Ein hinreichender Tatverdacht gegen A wegen Wissensunterschreitung gem. § 267 StGB besteht ebenfalls jedoch als mangels nachweisbarem Vorwurf nicht.

Weder im Hinblick auf die Fahrzeugpapiere noch hinsichtlich der F im Fahrzeug selbst eingeschweißten FIN gibt es ausreichende Hinweise darauf, dass A die Manipulation selbst ausführte oder ausführen ließ.

Für einen hinreichenden Tatverdacht muss es wahrscheinlicher sein, dass der Beschuldigte die Tat begangen hat, als dass er es nicht getan hat.

Hier wurden bei der Durchsuchung keinerlei Beweisstücke gefunden und es äußerte nichts zu dem Stand von Kfz und Papieren zur Zeit, als er das Auto besaß.

Zudem ist davon auszugehen, dass auch weitere Ermittlungen nicht zu anderen Erkenntnissen geführt haben.

### Konkurrenz

- i. In Tatkomplex 2 liegt ein hinreichendes Tatverdach bzgl. §§ 249, 250 II Nr. 1, 25 II StGB vor.

In Tatkomplex 1 liegt ein hinreichen  
der Tatverdacht unzureichend  
§263 StGB vor. Die Taten stehen  
gem. §53 StGB in Tatmehrheit.



### B - Gutachten

1. Hinsichtlich des Tatkomplex  
es 3 (Weiterverkauf Auto)  
fehlt es an einem hinreichen-  
den Tatverdacht. Das Verfahren  
ist daher gem. §170 II StGB  
einzustellen.

Au dem Beschuldigten ist  
gem. §170 II 2 StGB eine Einstellung  
Nachricht zu senden, da jederfalls  
durch das Schreiben des RA  
Zeiger ein besonderes Interesse an  
der Nachricht besteht.

Au den Anzeigenstatter Herrn  
Klein ist gem. §171 StGB ein  
Einstellungsbescheid mit Rechtsbe-  
lehrung gem. §172 I StGB  
zu senden.

2. Für die Anklage der Taten nach  
§263 StGB und §§ 249, 250 II Nr.  
25 II StGB ist gem.  
§74 I 2 GuG das Landgericht  
(Große Strafkammer) sachlich  
zuständig. Dies folgt insbesondere  
aus der hohen Mindeststrafe  
des §250 II StGB von 5 Jahren.

Vorbereitung

In der Praxis,  
wenn Anklage  
erheben wird,  
dann keine  
Einstellungsnotiz

und der damit zusammenhangenden Beleidungswaffenstrafe von mehr als 4 Jahren.

Damit ist gem. § 7, 8 StPO das Landgericht Saarbrücken zuständig.

ggf. kurz darauf eingehen, mindestens  
kein minder schwerer Fall

3. Ein Antrag auf Bestellung eines Psychiatersleihers ist nicht erforderlich gem. § 140 I Nr. 1, 141 StPO, da der A bereits einen Wahlverteidiger hat.

- drohender Todesdacht
- Haftgrund
- Verhältnismäßigkeit

4. Ein Haftbefehl gem. § 112 ff. StPO ist trotz der Schwere der Tat nicht zu beantragen, da kein Haftgrund vorliegt. Insbesondere ist Fluchtgefahr nicht gegeben, da A einen festen Wohnsitz hat und über seinen Anwalt erreichbar ist.

5. Die Entziehung des Todesstrafs in Höhe von 8000 € ist gem. § 73, 73c StGB zu beantragen.

6. Misstrauensmitteilungen sind nicht erforderlich.

## Verfügung

- Frage: Nennt man  
1. Vermerk? Und was  
Schreibt man dann?  
2. Die Ermittlungen  
sind abgeschlossen

1. Vermerk ist richtig; in der  
Praxis sind hier z.B. Anklage  
dazu zu richten, wenn ein  
Delikt nicht nachweisbar  
ist. In der kleinen Sache ist der  
Vermerk leicht nicht, da das  
Gutachter inszeniert alle Freiheit  
geahndet.

### 1. Vermerk weglassen

Es besteht ein hinreichender Tatversuch  
nach § 263 StGB und  
§§ 249, 250, 25 II StGB.

3. Das Verfahren gegen Alfred Arnat  
wegen Betrugs und Wunderaufäuscher  
wird eingestellt gem. § 170 II StPO,  
weil die Taten nicht nachweisbar  
sind.
4. Einstellungsbescheid an Ankläger-  
erstatter absenden.
5. Einstellungsnachricht an Beschuldigte  
absenden.
6. Die Anliegende Anklageschrift in  
Reinschrift aufstellen
7. Kopie der Anklageschrift und von  
Bl. ... dA zur Handakte
8. Meista Erledigungsbestätigung
9. Kopie des BfR-Ausflugs zur Handakte
10. U. m. A.  
mit den Anträgen aus der  
Anliegenden Anklageschrift

dem Landgericht Saarbrücken  
(Große Strafkammer)

übersandt.

11. Frist: 3 Monate  
Saarbrücken, 16.1.17



Unterschrift Staatsanwalt

19.08.2017

## Auklageschrift

Der Beschuldigte Alfred Arndt  
geboren am 4.6.1979  
Familienstand: -  
Staatsangehörigkeit: -  
wohnhaft: Schleusstraße 13,  
66111 Saarbrücken

- Vorbeschraft -

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Zeige  
Bürostr. 135, 66111 Saarbrücken

wird angeklagt

am 10.08.2017

in Saarbrücken

durch 2 Staatsanwälte (selbständige Heilige)

1. in der Absicht sich oder einem Dritten ein enteckstschwierigen Vermögens Vorteil zu verschaffen das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Instinkt erregt zu haben,

2. gemeinschaftlich mit <sup>handelnd</sup> Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einer fremde

ist: in

dann: am

bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggemeldet zu haben, die Sache sich oder einem ~~anderen~~ Dritten rechtlich zuzueignen und zwar mittels Verwendung eines gefälschten Werkzeugs,

indem er,

1. Am 16.06.2012 vormittags dem Zeugen Olaf Obst seinen PKW VW Golf, Autelches Kennzeichen SB - VW 1234 abkauft, es direkt mit seinem und dem Olaf Obst 10.000 € in bar ~~zahlt~~ und ~~ist~~ zur Zahlung über gab, wobei er dies mit dem Plan tat, mit dem Jonas Bartels am Abend zurück zu kommen und die 10.000 € zu entnehmen, wobei der Beschuldigte dies bereits im Vorfeld mit dem Jonas Bartels besprochen hatte ohne ihm jedoch in die zuvor erfolgte Geldübergabe am Vormittag zu unterrichten,

~~ein~~ die Sache sich oder einem <sup>21</sup>  
~~Dritten~~ Zuge rechtfertig  
~~Zuziegen und zu vermittel~~  
~~der Verteilung eines gefährliche~~  
~~Verlustes.~~

Entsprechend dem zuvor  
gefasssten Tatplan

2. Am 10.06.2012 gegen 20:00 Uhr  
wie mit dem zwischenzeitlich  
verstorbenen Jonas Bartels <sup>zuvor</sup> vereinbart,  
diesen am Schlosspark in  
Saarbücken mit dem Auto  
abholten, zusammen  
mit ihm zur Burgstraße 16  
in Saarbücken - fahr, wo der  
Olaf Obst wohnt, und der ~~die~~  
Jonas Bartels den Olaf Obst, nach  
er die Terrasse kurz aufgebrochen  
hatte und den Olaf Obst angriff,  
in den Magen schlug und ein  
Messer ins Gesicht hieft und  
sonne er werde dem Olaf  
Obst die Augen ausstechen,  
wenn dieser kein Geld heraus-  
ziehe woraufhin der Olaf Obst  
dem Jonas Bartels mitteilte,  
dass sich 10000 € in bar in  
einer Annicette befanden,  
wo der Jonas Bartels sie  
sofort herausnahm, ~~und sie~~

22

in seine Hosentasche  
Steckte und das Haus verließ  
wobei der Beschuldigte die  
gesuchte Zeit über im Auto  
an der Ecke wartete und sich  
~~aus~~ nachdem Jonas Bartels  
wieder eingestiegen war, eilig  
vom Tatort entfernte mit dem  
Auto und 8500€ von Jonas  
Bartels stahl, um sie für sich  
zu verwenden.

### Verbrechen strafbar

Delikte aufgezeigt: gemäß § 250 II Nr. 1, 249, 25 II, 53  
§ 245, 250, 263, 251, 53 STGB.

Frage:  
Müssen wir  
das, obwohl  
Frage nach  
§ 73 StGB zwingend?  
i. d. R. ja

In der Hauptverhandlung  
wird die Erziehung der Tatenfrage  
gem. § 573, 73 StGB beantragt  
werden.

→ Die Erziehung wird  
beantragt werden

Der Beschuldigte hat trotz Möglichkeit  
keine Angaben gemacht, § 163a  
StGB

### Beweise

#### I. Zeugen

Römisch  
Nummerieren

1. Olaf Obst
2. Silke Fein
3. Kevin Klein
4. KM Spicherer
5. PHM Kraatz
6. POM Maus

#### II. Beweisen

- Kaufvertrag Auto vom 10.6.2012
- Aussage des Jonas Bartels

### III Augenschein

- Farbe ~~Golfblau, Delle~~
- Unterschrift des A  
(Kaufvertrag)

### IV Sachverständige

- Gutachten zur Unterschrift  
~~Herrn~~

Wesentliche Ergebnisse der Enthüllung

Es wird beantragt,

Das Hauptverfahren zu eröffnen  
und den Termin zur Hauptverhandlung  
~~zu bestimmen~~ vor dem

Landgericht Saarbrücken  
(Große Maßkammer)

~~zu~~ anzubereiteten.

Unterschrift Staatsanwalt



eine sehr oberflächliche Leistung, die besonders im  
Gesamtkontext überzeugen kann. Die Darstellung  
ist gut gelungen, die Erörterung recht vollständig  
und strukturiert, die rechtlichen Bezeichnungen  
wurden richtig. Deutlich die Prüfung des § 263 StGB.  
Im 1. Tatbestandsabsatz ist sehr gut gelungen; nur in  
ganz wenigen Teilen gewaken die Anführungen  
etwas knapp.

Auch der praktische Teil ist gut gelungen.  
Die Formalien des Ablasseschriftwesens  
weitgehend sicher beherrscht. Die kontrollierten  
Ablassesätze nennen die wesentlichen  
Umstände zweimal, bleibt jedoch etwas  
unpräzise. Immerhin zeigt sich eine  
ausgeprägte Ladefähigkeit.

Voll befriedigende Leistung (11 Punkte)